



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Richtlinie Interessenkonflikt

Richtlinie des Rektorates zum Umgang mit Interessenkonflikten bei
Rechtsgeschäften und Drittmittelprojekten an der Technischen
Universität Wien

Beschluss des Rektorates vom 19.06.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 24/2018

INHALT

Inhalt	1
Präambel	2
1. Definitionen.....	2
2. Anwendungsbereich	3
3. Personenkreis.....	3
4. Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes trotz Vorliegen eines Interessenkonflikts	3
5. Workflow	4
6. Sanktionen bei Nichteinhaltung.....	5

PRÄAMBEL

Kooperationen mit Unternehmen haben einen sehr hohen Stellenwert im Gesamtgefüge des wissenschaftlichen Leistungsspektrums der TU Wien. Im besten Fall erzeugen diese Drittmittelaufträge eine „win-win Situation“, von der sowohl die einzelnen Wissenschaftler, die TU Wien als auch die Unternehmen profitieren.

Interessenkonflikte bewirken jedoch sehr oft das Gegenteil: Befindet sich ein_e Forschend_e aufgrund seiner_ihrer persönlichen Befangenheit sprichwörtlich „zwischen zwei Stühlen“, so kann es leicht dazu kommen, dass sich eine – grundsätzlich erwünschte – Kooperation zum Nachteil für zumindest eine_n Partner_in gestaltet.

Aber auch bei allgemeinen Rechtsgeschäften, die im Namen der TU Wien abgeschlossen werden, ist es denkbar, dass der_die Unterzeichnend_e eines (Kauf)vertrags sich bei dem konkreten Geschäft in einem Interessenkonflikt befindet.

Die folgende Richtlinie dient dem Zweck, die Interessen der TU Wien sowie die Interessen ihrer Mitarbeiter_innen zu schützen. Die Zulässigkeit von Geschäften, bei denen Mitarbeiter_innen mit Interessenkonflikten involviert sind, ist daher nur gegeben, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

1. DEFINITIONEN

a. Insichgeschäft: Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn eine Person für beide Partner ein Geschäft abschließt. Das Insichgeschäft stellt den extremen Fall eines Interessenkonflikts dar.

Beispiel: Prof_in XY betreibt neben seiner_ihrer Beschäftigung an der TU Wien ein ZT-Büro; im Zuge eines Forschungsauftrages beauftragt der_die „Ziviltechniker_in XY“ den_die „Prof_in XY“ (bzw. das Institut an der TU Wien, für das Prof_in XY zeichnungsberechtigt ist) mit der Durchführung von Forschungsaufgaben.

b. Interessenkonflikt: Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn das private Interesse eines_einer Universitätsmitarbeiter_in im Widerspruch zu den Interessen der Universität steht. Er ist also ein objektiver Zustand, und hat nichts mit der subjektiven Einschätzung des_der Betroffenen zu tun. Unerheblich dabei ist, ob dieser Widerspruch bereits besteht oder nur eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher zukünftig eintritt. Dieser Widerspruch muss sich nicht nur auf wirtschaftliche Interessen beziehen; er besteht prinzipiell auch dann, wenn ein_eine Universitätsmitarbeiter_in potentiell konkurrierende dienstliche Interessen verletzt. (siehe dazu näher: Merkblatt für Nebenbeschäftigungen).

In folgenden Fällen liegt auf jeden Fall ein Interessenkonflikt für einen_eine Universitätsmitarbeiter_in vor:

a. Der_Die Universitätsmitarbeiter_in ist selbst Unternehmer_in und schließt einen Vertrag zwischen sich (als Unternehmer_in) und der TU Wien (für die er_sie vertretungsbefugt ist) ab. (Sogenanntes „Insichgeschäft“, siehe oben)

b. Der Vertragsabschluss ist im Interesse eines Familienangehörigen des_der Universitätsmitarbeiter_in (zB: Ehegatten, Lebenspartner_in, Kinder, Geschwister, etc.)

c. Der_Die Universitätsmitarbeiter_in ist gleichzeitig in einer Wirtschaftsbeziehung und/oder einem Angestelltenverhältnis zu Körperschaften oder physischen und juristischen Personen (zB: Mitgliedschaft in einer außeruniversitären Interessensvertretung, Beratungsleistungen), mit der ein Vertrag abgeschlossen werden soll.

d. Der_Die Universitätsmitarbeiterin hat Einfluss in einem Unternehmen, mit dem ein Vertrag abgeschlossen werden soll (zB: Geschäftsführer_in Mitglied des Aufsichtsrats, Vorständin_Vorstand, Eigentum von Geschäftsanteilen, Stille Gesellschafter_in Treuhänderschaft, etc.)

e. Der_Die Universitätsmitarbeiter_in, der_die an der Durchführung des Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz beteiligt ist oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen könnte, hat direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse, dass seine_ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

2. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Ad-personam Auftragsforschungsprojekte nach § 26 UG¹

(2) Drittmittelgeschäfte iSd § 27 UG

(3) Beschaffungen und sonstige Rechtsgeschäfte, die im Namen der TU Wien abgeschlossen werden

Wissenschaftliche oder persönliche Stellungnahmen eines_einer Universitätsmitarbeiter_in in der Öffentlichkeit werden nicht als Interessenkonflikt im Sinne dieser Richtlinie verstanden.

3. PERSONENKREIS

Diese Richtlinie richtet sich an alle Arbeitnehmer_innen der TU Wien. Ausdrücklich ausgenommen sind Studierende, sofern sie nicht im Zuge eines Projektes an der TU Wien angestellt sind.

4. ZULÄSSIGKEIT EINES RECHTSGESCHÄFTES TROTZ VORLIEGEN EINES INTERESSENKONFLIKTS

Falls das Rechtsgeschäft/Drittmittelprojekt für die TU Wien wirtschaftlich sinnvoll, inhaltlich plausibel, und im Interesse der TU Wien ist, kann ein Rechtsgeschäft/ein Drittmittelprojekt genehmigt werden, obwohl ein Interessenkonflikt vorliegt, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen.² Folgende Maßnahmen müssen vor Unterzeichnung des Vertrages getroffen werden:

¹ ad personam FWF-Projekte sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgenommen

² Etwa jene des Bundesvergabegesetzes

I. Offenlegungspflicht

Der_Die von einem Interessenkonflikt Betroffene ist dazu verpflichtet, vor Abschluss des Rechtsgeschäfts/Drittmittelgeschäfts, den Interessenkonflikt seiner_ihrer jeweils unmittelbaren Vorgesetzte_n zu melden. Diese Meldung erfolgt durch Ausfüllen des jeweiligen Formulars in Anhang 1.

Reine Nebenbeschäftigungen sind - davon unberührt - in jedem Fall zu melden (Formular Meldung Nebenbeschäftigung).

Die Verantwortung für die Richtigkeit seiner_ihrer Angaben im jeweiligen Formular trägt der_die betroffene Universitätsmitarbeiter_in.

II. Pflichten des_der Vorgesetzten

Der_Die Vorgesetzte prüft die Angaben der Meldung und entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, ob die Angaben der Meldung inhaltlich richtig sind, und gibt eine Stellungnahme ab, ob der Interessenkonflikt seiner_ihrer Meinung nach relevant ist oder nicht (ebenfalls auf dem Meldeformular gemäß Anhang 1).

Der_Die Vorgesetzte ist verpflichtet die veranschlagten Kosten, die die TU Wien in dem Drittmittelprojekt in Rechnung stellt, bzw. die bei dem Rechtsgeschäft anfallen, auf ihre Plausibilität³ und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen in der Kostenaufstellung im Sinne der Gebarungsrichtlinien der TU Wien einzufordern.

Der_Die Vorgesetzte ist auch während der Projektdurchführung verpflichtet, mit Hilfe von Stichproben Zwischenergebnisse und Kostenaufstellungen zu prüfen und gegebenenfalls zu bemängeln. Sollten trotz Mahnung durch den_die Vorgesetzte die Mängel bei der Kostenschätzung nicht beseitigt werden, ist der_die Vorgesetzte verpflichtet, diese Tatsache dem Rektorat zu melden.

Nutzung der Infrastruktur der TU Wien: Für die Nutzung von Laborflächen, Räumen, Patenten etc. sind gesonderte Verträge mit der TU Wien abzuschließen.

5. WORKFLOW

a. Ad-personam Auftragsforschungsprojekte nach § 26⁴:

Meldung des Interessenkonflikts an den_die unmittelbare Vorgesetzte_n; dieser_diese gibt dazu eine Stellungnahme ab und leitet die Meldung an des_die Institutsleiter_in (falls dieser_diese nicht selbst der_die unmittelbare Vorgesetzte ist) und an den_die Dekan_in zur Kenntnisnahme weiter, der_die die Meldung letztendlich der_dem VR_in für Forschung zur Entscheidung weiterleitet (siehe Formular 1).

Sollte kein Interessenkonflikt vorliegen, muss diese Tatsache in der Projektdatenbank bekanntgegeben werden.

b. Drittmittelprojekte iSd § 27: Meldung des Interessenkonflikts an den_die unmittelbar

³ Beispiel: Ist es realistisch und wirtschaftlich sinnvoll, dass das Projekt mit dem konkret kalkulierten Einsatz an Personal auch tatsächlich kostendeckend durchgeführt werden kann?

⁴ Ad personam FWF-Projekte sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgenommen

Vorgesetzte_n; dieser_diese gibt dazu eine Stellungnahme ab und leitet die Meldung an den_die Institutsleiter_in (falls dieser_diese nicht selbst der_die unmittelbare Vorgesetzte ist) und an den_die Dekan_in zur Kenntnisnahme weiter, der_die die Meldung letztendlich dem_ der VR_in für Forschung zur Entscheidung weiterleitet (siehe Formular 1).

Sollte kein Interessenkonflikt vorliegen, muss diese Tatsache in der Projektdatenbank bekanntgegeben werden.

- c. Beschaffungen und sonstige Rechtsgeschäfte, die im Namen der TU Wien abgeschlossen werden:

Meldung des Interessenkonflikts an den_die unmittelbare Vorgesetzte; dieser_diese gibt dazu eine Stellungnahme ab und leitet die Meldung an die Institutsleiter_in bzw Abteilungsleiter_in (falls diese_r nicht selbst der_die unmittelbare Vorgesetzte ist) und, sofern eine Fakultät betroffen ist, an den_die Dekan_in zur Kenntnisnahme weiter, der_die die Meldung an die Rektorin/den Rektor zur Entscheidung weiterleitet (siehe Formular 2)

Falls der Interessenkonflikt bei einer Person auftritt, die in diesem Workflow selbst zur Entscheidung berechtigt ist (z.B. Institutsleiter_in), beginnt der Meldungsprozess in der nächst höheren Entscheidungsebene.⁵

6. SANKTIONEN BEI NICHT-EINHALTUNG

Der_Die betroffene Universitätsmitarbeiter_in darf generell keine Verträge abschließen, bzw. Projekte durchführen, die einen Interessenkonflikt beinhalten, außer es liegt eine Genehmigung vor.

Werden Rechtsgeschäfte/Drittmittelprojekte, die mit einem Interessenkonflikt behaftet sind, trotz Untersagung durchgeführt, und/oder nicht gemeldet, stellt dies eine Verletzung der dienstlichen Verpflichtungen gegenüber der TU Wien dar. In schwerwiegenden Fällen können diese Verletzungen im Einzelfall auch einen Entlassungsgrund darstellen.

⁵ Bsp.: Der_Die Institutsleiter_in unterliegt selbst beim Abschluss eines Vertrages einem Interessenkonflikt. Er_Sie selbst darf in diesem Fall natürlich keine Stellungnahme zum eigenen Fall abgeben. Die Meldung erfolgt in diesem Fall direkt an den_die Dekanin.